

Versorgungseinrichtung Teil A

FAKten

Der Teil A der Versorgungseinrichtung ist als **Umlagesystem** konzipiert. Derzeit werden 8 getrennte Versorgungseinrichtungen (nur die RAK Burgenland beteiligt sich am System der RAK Wien) geführt. Die gesetzliche Grundlage dazu bietet § 49 RAO.

Aktuell erhalten 559 aktive Rechtsanwält:innen 217 Beitragsbezieher:innen (inkl. Witwen und Waisen).¹ Dies bedeutet, dass ca. **2,5 Beitragszahler** aktuell **1 Beitragsbezieher** [ohne Berücksichtigung der herabgesetzten Beiträge der RAAs] finanzieren.

1. Fakten für Beitragszahler:innen:

Die Beitragshöhe wird von jeder Rechtsanwaltskammer in der von dieser erlassenen Umlagenordnung festgesetzt (§ 51 RAO).

Ein Leistungsfähigkeitsprinzip oder eine sonstige Staffelung der Beiträge nach dem tatsächlich erwirtschafteten Einkommen bzw. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Versorgungseinrichtung Teil A nicht vorgesehen.

Der Normbeitrag beträgt in Tirol derzeit gemäß § 6 Umlagenordnung 2023 **monatlich € 1.199,17**, das sind **€ 14.390,00 jährlich**.

Infolge der im Rahmen der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 09.11.2023 beschlossenen Erhöhung beträgt der Normbeitrag in Tirol ab dem Jahr 2024 **monatlich € 1.294,67** dh **jährlich € 15.536,00** und wurde eine jährliche (weitere) Erhöhung empfohlen.

Aktuell kommt es zu einer **jährlichen Anrechnung** der anteiligen Pauschalvergütung für die im gesamten Jahr geleistete Verfahrenshilfe pro Rechtsanwält:in von **€ 3.560,00** (§ 7 Umlagenordnung 2023). Daraus ergibt sich eine effektive Zahl-/Beitragsleistung in die Versorgungseinrichtung Teil A in Tirol 2023 pro Rechtsanwält:in von **mtl. € 902,50**, jährlich sohin **€ 10.830,00**. Aus eigenen Erfahrungswerten ist jedoch davon auszugehen, dass Rechtsanwält:innen in Tirol jährlich weit mehr Leistungen im Rahmen der Verfahrenshilfe erbringen, als sie über die anteilige Pauschalvergütung in das Umlagensystem refundiert erhalten.

¹ Quelle: Aussendung der RAK Tirol vom 22.05.2023

Gegenüberstellung mit dem FSVG:

§ 8 FSVG lautet wie folgt:

"Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten. Davon entfallen **auf die Versicherten 20%** und auf den Bund 2,8% als Partnerleistung. § 33 Abs. 9 GSVG ist anzuwenden."

Die Höchstbeitragsgrundlage 2023 im FSVG beträgt monatlich € 6.825,00 und € 81.900,00 pro Jahr.

Der Beitragssatz zur Pensionsversicherung beträgt 20%, sodass sich unter Heranziehung der Höchstbeitragsgrundlage ein höchster monatlicher Zahlungsbetrag in Höhe von € 1.365,00 ergibt. Die maximale jährliche Beitragsleistung beläuft sich infolge auf € 16.380,00.

Lediglich zum Vergleich darf nochmals festgehalten werden, dass die Tiroler Rechtsanwält:innen im Jahr 2024 einen Jahresbeitrag in Höhe von € 15.536,00 leisten; dies jedoch unabhängig von ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen.

2. Fakten für Pensionsbezieher:innen:

Die für den Pensionsantritt der Tiroler Rechtsanwält:innen maßgeblichen Normbeitragsmonate ergeben sich aus § 28 der Satzung Teil A und sind aktuell wie folgt gegliedert:

- Für zwischen 01.01.1969 und 31.12.1978 Geborene sind es 456 Monate (entspricht 38 Jahren)
- Für zwischen 01.01.1979 und 31.12.1988 Geborene sind es 468 Monate (entspricht 39 Jahren)
- Für alle die nach dem 01.01.1989 Geborene sind es 480 Monate (entspricht 40 Jahren)

Die Basisaltersrente beträgt 2023 aktuell monatlich brutto € 2.630,00.

Infolge der im Rahmen der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 09.11.2023 beschlossenen Erhöhung beträgt die Basisaltersrente in Tirol ab dem Jahr 2024 **monatlich € 2.762,00** brutto.

Von dieser monatlichen Basisaltersrente ist infolge sohin noch der Beitrag zur Krankenversicherung und sodann die Einkommensteuer, beides den Auszahlungsbetrag mindernd, in Abzug zu bringen.

Gegenüberstellung mit dem FSVG:

Die Mindestversicherungszeit für einen Pensionsanspruch aus dem FSVG beträgt aktuell 180 Monate (entspricht 15 Jahren), davon mindestens 7 Jahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit (beispielsweise sind auch maximal 48 Monate (entspricht 4 Jahren) nach der Geburt eines Kindes bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld auf diese Zeiten anrechenbar).

Das Regelpensionsalter beträgt für alle Versicherten, welche ab dem 01.07.1968 geboren sind, 65 Jahre.

Die Höhe der Pensionsauszahlung nach dem FSVG hängt von den erworbenen Beitragsjahren sowie der Höhe der geleisteten Beiträge ab.

Davon ausgehend, dass ein/e Rechtsanwält:in in das staatliche FSVG-System dieselben Beitragsleistungen, welche nach der anwaltlichen Versorgungseinrichtung Teil A zu entrichten sind, leistet und nach einer "vollen Karriere" von 40 Beitragsjahren seine/ihre Rente antreten würde, könnte diese/r im System des FSVG ein Pensions-Auszahlungs-Plus in Höhe von ca. 93% erwarten.²

FAZIT

Das aktuelle Versorgungssystem der Rechtsanwält:innen ist dem staatlichen Grundmodell der Pensionsversicherung nicht gleichwertig oder zumindest annähernd gleichwertig, dies auf Grund der nachfolgend nochmals kurz dargestellten wesentlichen Unterschiede:

- Das FSVG wird bereits bei der Einzahlung aus staatlichen Mitteln subventioniert. Die Pensionsbezüge müssen nicht ausschließlich von den Einzahler:innen über deren Beiträge finanziert werden.
- Aktuell sind die Beiträge in das System der Versorgungseinrichtung nur marginal günstiger als die Höchstbeiträge des FSVG, dies bei bis zu ca. 93% geringeren Bezügen im Pensionsfall (unter der Annahme gleicher Beitragszahlungen).
- Das FSVG kennt die Anrechnung infolge von im Rahmen von anderen Beschäftigungen erbrachten Beitragsleistungen („Durchlässigkeit der Systeme bzw. System der Wanderversicherung“). Anwartschaften ohne die notwendigen Mindestbeitragsmonate sind mangels Überrechenbarkeit im anwaltlichen Versorgungssystem verloren.
- Das FSVG kennt soziale Bestimmungen, wie beispielsweise die Anrechenbarkeit von Kinderbetreuungszeiten.

Leistet man nach der Geburt eines Kindes nur verminderte Beiträge in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwält:innen, werden diese Zeiten auch nur aliquot entsprechend der Beitragsleistung angerechnet.

- Das Regelpensionsantrittsalter erreicht man im FSVG bis zu 5 Jahre früher als im System der Rechtsanwält:innen.

² Vgl Gutachten vom 21.01.2019 Vergleich der Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammer und der Altersversorgung nach dem FSVG/GSVG von o.Prof. Dr. Franz Marhold und Dr. Hubert Schicketanz, Seite 22.

Nimmt ein:e 1989 Geborene:r die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionsantritts (möglich frühestens mit 66 Jahren) in Anspruch, so wird im System der Rechtsanwält:innen ein Abschlag von 19,2% auf die gesamte restliche Pensionsdauer vorgenommen. Im FSVG/GSVG würde ein Pensionsantritt mit 66 Jahren aktuell ein Plus von 4,2% jeweils auf die Basisaltersrente bedeuten.

- Wesentlicher Nachteil für Berufseinsteiger, Jungeltern, Geringverdiener ist das **fehlende Leistungsfähigkeitsprinzip** durch die Einzahlung von einkommensunabhängigen Beiträgen.

FORDERUNG

Ein Verbleib im aktuellen System der 8 getrennten Versorgungseinrichtungen ist für die Zukunft einer „kleinen Kammer“ wie die RAK Tirol es ist keinesfalls tragbar. Dieses Spannungsverhältnis ist versicherungsmathematisch belegt und auch ohne aufwändige Gutachten bei praktisch keinem Zuwachs von Beitragssanzahlern und ca. 10% jährlichen Zuwachs der Pensionisten nicht mehr wirtschaftlich lösbar.

1997 argumentierte der ÖRAK mit der Unabhängigkeit des Standes, sodass ein Einbezug in das staatliche System als nicht denkbar erachtet wurde. Wie unabhängig sind wir tatsächlich, wenn um eine Erhöhung der Beträge im RATG, immerhin die Grundlage unserer Honorierung, zu erwirken, Streikmaßnahmen durch Aussetzen der ersten anwaltlichen Auskunft für 1,5 Jahre notwendig waren? Es muss jeder für sich beantworten, ob ihm die vollkommene Unabhängigkeit vom Staat bei den Pensionsleistungen ein Minus von ca. 93% Wert ist.

Die Aufnahme von Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien im Hinblick auf den Einbezug der Rechtsanwält:innen für die Versicherungsfälle des Alters, der Berufsunfähigkeit und der familienbezogenen Hinterbliebenenversorgung ist aus unserer Sicht alternativlos.